



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Dienstleistung AGROLA.EIGENVERBRAUCH

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung AGROLA.EIGENVERBRAUCH durch AGROLA. Die «AGB AGROLA.EIGENVERBRAUCH» sind Bestandteil des mit der Kundin oder dem Kunden abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags.

## § 2 Definition

Im Rahmen dieser Vertragsbeziehung kommt den verwendeten allgemeinen Begriffen die nachfolgende Bedeutung zu: **ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)** Grund- bzw. Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer, Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter (nachfolgend «**ZEV-Mitglieder**»), welche sich zum Eigenverbrauch im Sinne der geltenden schweizerischen Energiegesetzgebung zusammengeschlossen haben und eine einfache Gesellschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts bilden.

## § 3 ZEV-Vertretung

Bevollmächtigte Vertreterin bzw. bevollmächtigter Vertreter des ZEV; die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner von AGROLA AG betreffend die Erbringung der Dienstleistung AGROLA.EIGENVERBRAUCH.

## § 4 Zustandekommen des Vertrags

4.1. Nach der erfolgreichen Prüfung der technischen Voraussetzungen versendet AGROLA AG der ZEV-Vertretung eine Offerte für die Dienstleistung AGROLA.EIGENVERBRAUCH, welche ein Monat gültig ist.

4.2. Trifft das rechtsgültig unterzeichnete und korrekt ausgefüllte Bestellungsformular der ZEV-Vertretung innerhalb dieser Frist bei AGROLA AG ein, kommt der Dienstleistungsvertrag zustande. Das Bestellungsformular ist ein Bestandteil des Dienstleistungsvertrags.

4.3. Durch das Absenden des Bestellungsformulars für AGROLA.EIGENVERBRAUCH bestätigt die ZEV-Vertretung, dass sie zur Vertretung des ZEV bevollmächtigt ist, das Einverständnis der Liegenschaftseigentümerin bzw. -eigentümers zum Dienstleistungsvertrag eingeholt hat und die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert hat.

## § 5 Leistungen AGROLA AG

5.1. AGROLA AG stellt dem ZEV gegen Entgelt eine geeignete Messinfrastruktur zur Verfügung, um die interne Kostenverrechnung zu ermöglichen.

5.2. AGROLA AG misst die Verbräuche und stellt sie in einem Online-Tool zur Verfügung. Die ZEV-Vertretung kann mithilfe des Online-Tools die Rechnungen für die Mitglieder aufbereiten. Der Rechnungsversand an die ZEV-Mitglieder **sowie eine allfällige Weiterverrechnung der Mehrwertsteuer** liegt in der Verantwortung der ZEV-Vertretung.

5.3. AGROLA AG gewährleistet, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass der ZEV AGROLA AG über allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat (Ziff. 6.2).

5.4. AGROLA AG stellt dem ZEV einen Supportservice zur Verfügung. Die Öffnungs- und Reaktionszeiten sind im Online-Tool aufgelistet.

## § 6 Vergütung

6.1. Die ZEV-Vertretung ist verpflichtet, AGROLA AG für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung ist in der Offerte von AGROLA AG gemäss Ziff. 3.1 festgelegt.

6.2. Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden der ZEV-Vertretung gesondert und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 7 Pflichten der ZEV-Vertretung

7.1. Die ZEV-Vertretung gewährleistet, dass sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erfüllt sind.

7.2. Die ZEV-Vertretung hat AGROLA AG Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel der ZEV-Vertretung oder der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers sowie das Ausscheiden des ZEV-Mitglieds unverzüglich mitzuteilen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so schuldet sie AGROLA AG weiterhin das entfallene Entgelt für das ausgeschiedene ZEV-Mitglied und haftet für den AGROLA AG darüber hinaus entstandenen Schaden.

7.3. Die ZEV-Vertretung ist verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf eine Rechtsnachfolgerin bzw. einen Rechtsnachfolger zu übertragen. AGROLA AG kann die Vertragsnachfolgerin bzw. den Vertragsnachfolger ablehnen, wenn sie bzw. er nicht in der Lage ist, diesen Dienstleistungsvertrag zu erfüllen.

## § 8 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1. Für diesen Vertrag sind die Zahlungsbedingungen des Gebührentarifs von AGROLA AG (SSSB 741.11) massgebend.

8.2. Die ZEV-Vertretung ist, falls der Dienstleistungsvertrag beendet wird, für die Übertragung bzw. Sicherung der sich im Online-Tool befindlichen Inhalte (Stromabrechnungen usw.) auf einen externen Datenträger verantwortlich. Werden die Inhalte nach der Beendigung des Vertrags durch AGROLA AG zur Verfügung gestellt, wird eine Gebühr von CHF 40.- oder nach Aufwand, gemäss dem Gebührentarif von AGROLA AG, erhoben.

## § 9 Leistungsanpassungen

9.1. AGROLA AG behält sich vor, das Online-Tool jederzeit zu ändern und/oder an technische und rechtliche Entwicklungen anzupassen. Die ZEV-Vertretung wird hierbei rechtzeitig von AGROLA AG informiert.

9.2. AGROLA AG behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Mindestdauer des Vertrags, eine Preiserhöhung auf den Betriebskosten von max. 3% vorzunehmen. Preisänderungen werden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten kommuniziert. Erfolgt keine Kündigung durch die ZEV-Vertretung, gelten die Preise als akzeptiert.

## § 10 Dauer und Beendigung des Vertrags

10.1. Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden, erstmals nach der vertraglich vereinbarten festen Vertragsdauer von fünf Jahren.

10.2. Der Dienstleistungsvertrag kann nur aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung dieses Vertrags für die kündigende Partei unzumutbar macht; für Energie Wasser Bern sind dies insbesondere:

- a. die Verletzung der Zahlungspflicht;
- b. der Verstoß gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen, insbesondere gemäss Ziff. 6.3, 11.2, 12.1.

## § 11 Gewährleistung und Haftung

11.1. Die Vertragsparteien haften für sämtliche unmittelbaren und direkten Schäden, die sie im Zuge der Vertragserfüllung schuldhaft verursachen. Jegliche darüber hinaus gehende Haftung, einschliesslich der Haftung für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn, wird ausdrücklich wegbedungen.



11.2. Die Vertragsparteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für ihr eigenes.

11.3. Die ZEV-Vertretung hat sicherzustellen, dass alle Legitimationsmittel (Passwörter, E-Mail-Adresse usw.) zum Online-Tool vor Dritten geheim gehalten werden. Sie trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe, Diebstahl usw. der Legitimationsmittel ergeben. AGROLA AG schliesst diesbezüglich jegliche Haftung aus.

11.4. AGROLA AG gewährt dem ZEV eine zweijährige Garantie auf sämtliche Hardware des Messsystems (Zähler und Gateway). Ersatzteile werden per Post an den gewünschten Installateur versendet. Wenn AGROLA AG die Geräte auf Kundenwunsch selber ersetzen soll, fallen Fahr- und Arbeitsspesen an.

## § 12 Datenschutz

12.1. AGROLA AG erfüllt den Dienstleistungsvertrag in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung. Die [Datenschutzbestimmungen](#) von AGROLA AG sind auf der Webseite publiziert.

12.2. Es liegt in der Verantwortung von der ZEV-Vertretung, innerhalb des ZEV sicherzustellen, dass sämtliche ZEV-Mitglieder in geeigneter Weise darüber informiert sind und ihre Zustimmung dazu gegeben haben, dass **AGROLA AG ihre Kontakt- und Messdaten** nicht nur zwecks Zustellung der Rechnungen verwendet, sondern auch, **um den ZEV über neue, seinen Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren und anonyme Kundenzufriedenheitsumfragen durch einen externen Dienstleister durchzuführen.**

## § 13 Schlussbestimmungen

11.1. Die ZEV-Vertretung darf diesen Vertrag nur mit Zustimmung von AGROLA AG an Dritte (exkl. Konzerngesellschaften) abtreten.

11.2. AGROLA AG kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf eine andere juristische Person übertragen.

11.3. Allfällige mit den Leistungen von AGROLA AG verbundenen Immaterialgüterrechte, insbesondere an Software, verbleiben bei AGROLA AG oder beim berechtigten Dritten.

11.4. Die ZEV-Vertretung ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber AGROLA AG mit Rechnungen von AGROLA AG zu verrechnen.

11.5. AGROLA AG darf zwecks Erfüllung des Dienstleistungsertragsvertrags Dritte beiziehen.

11.6. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder aus einem anderen Grund nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

11.7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.8. Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.**

*Ausgabe April 2023*